

# NEUE MÖGLICHKEITEN IN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN NACHLASSPLANUNG

*Dr. Tobias Fischer, Mitglied der Geschäftsleitung und General Counsel der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, sprach mit dem auf grenzüberschreitende Nachlassplanung spezialisierten Schweizer Fachanwalt Tobias Somary über die neue EU-Erbrechtsverordnung und ihre praktischen Auswirkungen.*

**FISCHER:** Seit dem 17. August 2015 ist die EU-Erbrechtsverordnung wirksam und seither ein stark diskutiertes Thema. Könnten Sie als Experte uns kurz erklären, worum es bei der Erbrechtsverordnung geht und weshalb sie besonders für vermögende Kunden von Interesse ist?

SOMARY: Die Erbrechtsverordnung regelt für den europäischen Raum zum ersten Mal einheitlich, welcher Staat für die Abwicklung eines Erbfall

zuständig und welches nationale Erbrecht anzuwenden ist. Das kann zu markanten Änderungen bisheriger Planungen führen, es eröffnet aber auch ganz neue Möglichkeiten. Bislang hat sich beispielsweise ein deutscher Staatsangehöriger darauf verlassen, dass sein deutsches Heimatrecht die Rechtsnachfolge von Todes wegen regelt. Neu findet hingegen das Recht Anwendung, das am Ort seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts gilt. Der Ausländer kann – muss aber nicht – sein Heimatrecht



DR. TOBIAS FISCHER ist Mitglied der Geschäftsleitung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG. Er ist für den wichtigsten und grössten Marktbereich der Gruppe, die Beratungseinheit Wealth Management, verantwortlich. Auf eine Banklehre bei der Stadtsparkasse München folgte das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz. Nach Staatsexamina, Referendariat und Promotion arbeitete er als Rechtsanwalt, bevor er zu einer Privatbank nach Zürich wechselte. Es folgte eine Spezialisierung auf Wealth Planning mit einem Aufbaustudium zum Certified Estate Planner an der AEPD Ismaning/München. Im Anschluss übernahm er zusätzlich einen Kundenstamm im Bereich Executive Private Banking. Herr Fischer ist ebenfalls als General Counsel für den Bereich Legal verantwortlich.

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG  
Börsenstrasse 16  
8022 Zürich  
Schweiz  
Tel. +41 44 265 44 44  
[privatebanking@frankfurter-bankgesellschaft.ch](mailto:privatebanking@frankfurter-bankgesellschaft.ch)

wählen. Der Mehrstaater hat sogar die Möglichkeit, aus einem seiner Heimatrechte auszuwählen. Ziel der Erbrechtsverordnung ist es, die Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle im europäischen Binnenraum zu vereinheitlichen und damit wesentlich zu erleichtern. Durch die Verordnung werden zahlreiche langjährige Regeln des internationalen Privatrechts radikal geändert. Am jeweiligen materiellen Erbrecht der einzelnen Mitgliedstaaten ändert sich jedoch nichts.

**FISCHER: Wann liegt denn ein grenzüberschreitender Erbfall vor, bei dem die Bestimmungen der Erbrechtsverordnung greifen?**

SOMARY: Die Erbrechtsverordnung erfasst Erbfälle, die Beziehungen zu mehr als einer Rechtsordnung aufweisen. Sie ist grundsätzlich bei Nachlässen zu beachten, die Angehörige eines EU-Mitgliedstaates – und zwar ungeachtet ihres Wohnortes – oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat betreffen. Darüber hinaus tun Drittstaatsangehörige mit Vermögenswerten in der Europäischen Union und solche, die seit weniger als fünf Jahren aus dem europäischen Raum weggezogen sind, gut daran, die Erbrechtsverordnung ebenfalls zu beachten, da sie auch für diese Konstellatio-

nen überraschende Zuständigkeitsregeln enthält. Die Erbrechtsverordnung gilt primär für alle EU-Mitgliedstaaten (ausser für das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark). Obwohl nur die EU-Mitgliedstaaten durch die Verordnung direkt gebunden werden, sind viele Regeln aus Sicht der Verordnung weltweit anwendbar. So ist beispielsweise das durch die Verordnung bezeichnete Erbrecht auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaates ist.

**FISCHER: In welchen Fällen ist eine grenzüberschreitende Nachlassplanung erforderlich und was ist dabei konkret zu klären?**

SOMARY: Eine grenzüberschreitende Nachlassplanung ist anzuraten, wenn der künftige Erblasser in einem anderen Land als seinem Heimatland lebt, wenn er in ein fremdes Land zieht oder sich Teile seines Vermögens im Ausland befinden, wie beispielsweise eine Ferienwohnung oder ein Bankkonto. Wenn die zukünftigen Erben – oder einzelne von ihnen – im Ausland wohnen oder ein Familienmitglied eine andere oder doppelte Staatsangehörigkeit hat, sollte sich der Erblasser ebenfalls mit den international-privatrechtlichen Regelungen für die Nachlassplanung auseinandersetzen.



TOBIAS SOMARY hat in Zürich (lic. iur.) und Stanford (LL. M.) Jura studiert. Er praktiziert seit 15 Jahren als Anwalt in Zürich und ist seit 2008 Partner bei der Anwaltskanzlei CMS von Erlach Poncet. Er leitet in der Kanzlei die Fachgruppe Private Clients. Darüber hinaus steht er der Fachgruppe Erbrecht des Zürcher Anwaltsverbands vor. Die Schwerpunkte seiner Beratungstätigkeit liegen in den Bereichen nationale und internationale Nachlassplanung, Ehegüter und Erbrecht, Unternehmensnachfolge, Nachlassverwaltung, Erbstreitigkeiten, Stiftungen und Trusts, gemeinnützige Stiftungen und nationale und internationale Zu- und Wegzugsplanung.

Tobias Somary wird von Chambers & Partners, Legal 500 und Who's Who Legal empfohlen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, TEP  
CMS von Erlach Poncet AG  
Dreikönigstrasse 7, 8022 Zürich, Schweiz  
Tel. +41 44 285 11 11  
tobias.somary@cms-vep.com



In solchen Fällen stellen sich für den künftigen Erblasser und seine Familie einige konkrete Fragen: Welches Recht findet auf den künftigen Nachlass des Erblassers Anwendung? Welche Möglichkeiten und Instrumente, wie beispielsweise Testament, Erbvertrag, Stiftung oder Trust, stehen zur Planung zur Verfügung? Muss er dabei potenzielle Schranken wie zwingende Ansprüche oder Pflichtteile beachten? Wie wird der Ehepartner begünstigt und kann dessen Begünstigung minimiert oder maximiert werden? Welche Behörden und Gerichte sind zuständig, wenn die Erben einen Erbschein brauchen oder zwischen den Erben Streitigkeiten über den Nachlass entstehen?

Vielleicht ist es ganz sinnvoll, wenn ich das anhand eines Praxisbeispiels kurz skizziere. Stellen Sie sich ein in Frankfurt lebendes Ehepaar vor, der Mann ist Deutscher, die Ehefrau Österreicherin, die beiden haben Bankkonten in Deutschland, Italien und der Schweiz sowie ein Ferienhaus am Gardasee. Der Sohn lebt und arbeitet in Ungarn. Alle drei werden sich zu Recht Fragen stellen: Welches Erbrecht ist massgebend, wenn einer von uns stirbt? Wie und nach welchen Regeln wird das Vermögen verteilt? Welche Dokumente müssen wir der Bank und der Grundbuchbehörde im Todesfall vorlegen? Welche Planungsmöglichkeiten bestehen und welcher Spielraum steht überhaupt zur Verfügung? Welche Behörde ist für die Nachlassabwicklung und welche Gerichte bei allfälligen Erbstreitigkeiten zuständig? Die Erbrechtsverordnung schafft hier Einheitlichkeit und Klarheit.

### **FISCHER: Ist die EU-Erbrechtsverordnung somit für reine Inlandsfälle ohne Bedeutung?**

SOMARY: Nein, das durchaus nicht. Die Herausforderung der Nachlassplanung liegt bekanntlich darin, dass sie sich auf zukünftige Sachverhalte bezieht, die nicht immer mit Sicherheit vorausgesehen werden können. Auch wenn es sich im Zeitpunkt der Nachlassplanung noch um reine Inlandsfälle handelt, können diese durch Verlegung des Wohnsitzes oder durch den Erwerb von ausländischen Vermögenswerten später einen wesentlichen Auslandbezug erhalten. Es ist deshalb ratsam, die Erbrechtsverordnung auch bei vermeintlich reinen Inlandsfällen bereits einzubeziehen. Der Blick in die Erbrechtsverordnung ist weder teuer noch kompliziert.

Nur für den in Deutschland lebenden Deutschen mit deutschem Ehepartner, in Deutschland lebenden Nachkommen und ausschliesslich in Deutschland gelegenen Vermögen gibt die Erbrechtsverordnung nicht viel her. Ich muss aber gestehen, dass ich in meiner bisherigen Praxis nur sehr selten Fälle ohne jeden Auslandbezug gesehen habe. Gerade vermögende Familien tendieren aufgrund der stets zunehmenden Mobilität und Diversifikation immer mehr dazu, sich international zu bewegen. Die Internationalität ist zum Normalfall geworden, die reinen Binnenverhältnisse zur Ausnahme.

### **FISCHER: Für unsere Kunden ist es besonders spannend, welche wesentlichen Änderungen die Erbrechtsverordnung gerade aus deutscher Sicht mit sich bringt.**

SOMARY: Die Erbrechtsverordnung bringt für Deutschland einen radikalen Systemwechsel: Während bislang für jeden Deutschen im Falle seines Todes das Heimatrecht – also deutsches Erbrecht – galt, findet nun grundsätzlich das Erbrecht desjenigen Staates Anwendung, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Will der im Ausland lebende Deutsche jedoch, dass auch weiterhin deutsches Recht bei seinem Ableben Anwendung findet, kann und muss er das deutsche Heimatrecht gezielt wählen. Das bedeutet konkret: Der in Spanien lebende Deutsche konnte sich bislang darauf verlassen, dass er nach deutschem

Erbrecht beerbt wird. Neu findet auf seinen ganzen Nachlass das Recht jener spanischen Provinz Anwendung, in der er bei seinem Tod den letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

**FISCHER: Das klingt eher nach neuen Risiken. Erachten Sie den Systemwechsel dennoch als positiv?**

SOMARY: Der Systemwechsel ist grundsätzlich begrüßenswert. Es kann ja sein, dass dem Erblasser im vorher genannten Beispiel die Anwendung des spanischen Foralrechts durchaus angenehm ist. Die Provinz Navarra kennt beispielsweise keine Pflichtteilsrechte für Nachkommen und gibt dem Erblasser daher mehr Testierfreiheit. Will er dies nicht, so kann er von der Rechtswahl Gebrauch machen und deutsches Recht auf seinen Gesamtnachlass zur Anwendung bringen.

Was jedoch eindeutig schlecht ist und verhindert werden sollte, sind Fälle, bei denen der Paradigmenwechsel unbemerkt stattfindet oder – noch schlechter – sehenden Auges ignoriert wird, die Beteiligten passiv bleiben und die Erben nach dem Tod des Erblassers grosse Überraschungen erleben.

**FISCHER: Bringt die Aufgabe des bewährten Staatsangehörigkeitsprinzips zugunsten des wechselfähigeren Prinzips des letzten Aufenthalts für deutsche Staatsangehörige somit nicht eine Einschränkung?**

SOMARY: Ja und nein. Es ist in der Tat richtig, dass sich unter der Erbrechtsverordnung mit der Verlegung des Aufenthaltsortes grundsätzlich auch das anwendbare Recht ändert. Gerade für Personen, die sich auf internationalem Parkett bewegen, ist es wichtig, sich dieser Dynamik bewusst zu werden. Mit der Verlagerung des Lebensmittelpunktes ändert sich auch das Erbrecht – zumindest im europäischen Binnenraum. Die Erbrechtsverordnung bietet mehr Planungsoptionen, aber auch mehr Sicherheit, denn der Erblasser kann mittels Verfügung von Todes wegen sein Heimatrecht als das anwendbare Erbrecht wählen. Eine solche Rechtswahl ist nunmehr von sämtlichen EU-Mitgliedstaaten zu respektieren und bietet damit starke Rechtssicherheit. Es stellt sich für den im Ausland lebenden Deutschen konkret die strategische Frage: Welches nach der Erbrechts-

verordnung zur Verfügung stehende Erbrecht ist für meine Planung besser geeignet? Jenes am Ort meines Lebensmittelpunktes oder mein eigenes Heimatrecht?

**FISCHER: Gilt das Erbrecht am letzten Ort des Aufenthalts oder das gewählte Heimatrecht in Bezug auf den weltweiten Nachlass damit auch für im Ausland gelegene Immobilien?**

SOMARY: Für die Mitgliedstaaten vereinfacht die Erbrechtsverordnung die Nachlassplanung gerade in diesem Punkt wesentlich. Die Erbrechtsverordnung statuiert das Prinzip der sogenannten Nachlassseinheit und hat damit das Belegenheitsrecht weitgehend abgeschafft. Hatte zum Beispiel Frankreich für die Vererbung von in Frankreich gelegenen Immobilien die Anwendung des französischen Erbrechts zwingend vorgeschrieben, kann ein deutscher Erblasser nunmehr auch für die Vererbung eines französischen Ferienhauses das deutsche Erbrecht zur Anwendung bringen. Befinden sich Immobilien jedoch in Drittstaaten, ist genau zu prüfen, ob das Recht am Belegenheitsort eine Rechtswahl akzeptiert. Namentlich England, welches neben Irland und Dänemark die Erbrechtsverordnung nicht übernommen hat, beansprucht nach wie vor für in England belegene Immobilien die Anwendung des englischen Erbrechts. In solchen Fällen kann es unter Umständen nötig sein, eine separate Regelung nach dem für die ausländische Immobilie anwendbaren Belegenheitsrecht zu treffen.



**FISCHER: Neu ist das zentrale Anknüpfungsmerkmal für das anwendbare Recht und die Zuständigkeit der «letzte gewöhnliche Aufenthalt» des Erblassers. Wie wird dieser gewöhnliche Aufenthalt ermittelt?**

SOMARY: Der gewöhnliche Aufenthalt liegt vereinfacht gesagt dort, wo man seinen familiären, sozialen und beruflichen Lebensmittelpunkt hat. Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die Lebensumstände gesamthaft zu beurteilen. Es kommt nicht primär darauf an, wo jemand registerrechtlich gemeldet ist, sondern darauf, wo sich die Person regelmässig und auf Dauer aufhält, mit welchem Ort sie besonders eng und fest verbunden ist.

Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts kann schwierig sein, wenn ein Erblasser abwechselnd in mehreren Staaten gelebt hat oder von Staat zu Staat gereist ist. Ich denke einerseits an Geschäftsleute, die dauernd unterwegs sind und keinen leicht erkennbaren Lebensmittelpunkt haben. Andererseits denke ich an ein Rentner Ehepaar, das die wohlverdiente Freizeit mehr und mehr im Ferienhaus an der dalmatinischen Küste oder in den Schweizer Alpen verbringt.

Um in Grenzfällen Unsicherheiten zu vermeiden, ist es ratsam, in einer Verfügung von Todes wegen festzuhalten, zu welchem Ort der Erblasser seine engste familiäre und berufliche Beziehung hat und welchen Aufenthaltsort er auch beabsichtigt, auf Dauer beizubehalten. Alternativ ist es, wie erwähnt, auch möglich, das Heimatrecht zu wählen, um die dynamische Anknüpfung an den Aufenthaltsort auszuschalten und Unsicherheiten in Bezug auf den Aufenthaltsort zu begegnen.

**FISCHER: Welche Vorteile bietet die Erbrechtsverordnung in Bezug auf die Nachlassplanung?**

SOMARY: Die Vorteile der Erbrechtsverordnung sind vor allem darin zu sehen, dass die vielen störenden Nachlassspaltungen im europäischen Binnenraum deutlich reduziert werden. Neu gilt im innereuropäischen Verhältnis nur ein Recht. Neu ist auch, dass ausländische Staatsangehörige nun wählen können, welches Erbrecht – das Recht am Aufenthaltsort oder aber eines ihrer Heimatrechte – für ihre Nachlassplanung am bes-

ten geeignet ist. Die nationalen Erbrechte sind in wesentlichen Punkten oft sehr verschieden und legen ihrem Erbrecht verschiedene Wertungsprinzipien zugrunde. Ich denke dabei beispielsweise an die national unterschiedlichen Erbquoten und das Pflichtteilsrecht, die Möglichkeiten und Fristen zur Pflichtteilsergänzung, die Anrechnung lebzeitiger Schenkungen, die Ausgestaltung einer Testamentsvollstreckung, aber auch die Frage, wer für Schulden des Erblassers haftet, und ob eine Erbschaft ausgeschlagen werden kann. Die meisten europäischen Länder sehen für nahe Verwandte gewisse Pflichtteilsrechte vor, variieren jedoch stark in Bezug auf den Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen sowie auf die Höhe und die Ausgestaltung des Pflichtteilsschutzes. Die Erbrechtsverordnung führt ganz konkret dazu, dass neu all jene Personen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt nicht im Land ihrer Staatsangehörigkeit liegt, eine echte Rechtswahlmöglichkeit haben, die früher in vielen europäischen Ländern undenkbar war.

Weiter werden dank der Erbrechtsverordnung die zur Verfügung stehenden Instrumente vielfältiger: Neu werden beispielsweise Erbverträge grenzüberschreitend anerkannt, und zwar auch in Staaten, die dem Erbvertrag bislang feindlich oder skeptisch gegenüberstanden. Das betrifft insbesondere Italien, Frankreich und Österreich. In meiner Praxis gehört der Erbvertrag zu den häufig eingesetzten Instrumenten. Ich mag den Erbvertrag besonders, da er Klarheit und Harmonie schaffen kann: Einseitig verfasste Testamente haben alles Potenzial, Überraschungen und damit Konflikte auszulösen. Mit einem Erbvertrag kann hingegen nicht nur Klarheit und Einigkeit über das anwendbare Recht, sondern auch zu Lebzeiten Transparenz und Einvernehmen über die Verteilung der künftigen Erbschaft geschaffen werden.

**FISCHER: Gibt es auch Instrumente, von denen Sie abraten?**

SOMARY: Ja. Das in Deutschland sehr beliebte «Berliner Testament» ist in vielen Ländern unbekannt und in der Praxis problembehaftet. So erkennen beispielsweise Frankreich, Spanien und Italien das im deutschen Recht vorgesehene und verbreitete Ehegattentestament nicht an. Bei ei-



nem deutschen Ehepaar, das in Deutschland ein Berliner Testament errichtet und den Lebensabend an der Algarve verbringt, kann dies dazu führen, dass die Verfügung nicht anerkannt wird. Nun gibt es Rechtsgelehrte, die darüber streiten, ob und unter welchen Umständen ein solches Testament unter der Erbrechtsverordnung anerkannt werden soll und muss. Aber wer hat die Energie, die mühsame Diskussion nach dem Tod eines Ehegatten zu führen? Im Interesse einer effizienten und möglichst reibungslosen Nachlassabwicklung rate ich Auslandsdeutschen von der Verwendung des Berliner Testaments ab.

**FISCHER: Sie haben die Möglichkeit der Rechtswahl als erfreuliches Novum der Erbrechtsverordnung hervorgehoben. Ist eine solche Rechtswahl beschränkt auf die EU-Mitgliedsländer?**

SOMARY: Nein. Die Erbrechtsverordnung will auch angewendet werden, wenn das berufene Recht nicht jenes eines Mitgliedstaates ist. Der in Deutschland lebende Schweizer – um ein aus meiner Sicht naheliegendes Beispiel zu nennen – kann also auch sein schweizerisches Heimatrecht wählen. Der in Spanien lebende Engländer kann sein englisches Heimatrecht und somit weitgehend die Freiheit von Pflichtteilsrechten wählen.

**FISCHER: Sie sind schweizerischer Anwalt und dennoch voller Begeisterung für eine europäische Verordnung. Welche Auswirkungen hat die Erbrechtsverordnung denn in der Schweiz?**

SOMARY: Die Erbrechtsverordnung hat auch in der Schweiz erhebliche Auswirkungen. Wenngleich die Verordnung bei uns nicht direkt anwendbar ist, ändert sie doch die Spielregeln der internati-

onalen Erbplanung markant und ist daher in der grenzüberschreitenden Nachlassplanungspraxis zu beachten. Mit der EU-Erbrechtsverordnung bin ich täglich in Berührung. Denn erstens darf ich in meiner Praxis zahlreiche in der Schweiz lebende EU-Bürger betreuen; sie alle sind von der Rechtsänderung betroffen. Bei vielen von ihnen stellt sich erstmals die Frage, welches von zwei möglichen Erbrechten das opportunere ist. Diese Rechtswahlberatung beschäftigt mich stark. Zweitens tangiert die Verordnung mit ihren weitläufigen Zuständigkeitsregeln auch Drittstaatsangehörige – darunter auch Schweizer –, die Vermögen in der Europäischen Union haben und/oder in den letzten fünf Jahren vor ihrem Tod aus einem EU-Land weggezogen sind. In beiden Fällen besteht das Risiko von Zuständigkeitskonflikten und Nachlassspaltungen, die sorgfältig vermieden werden sollten.

**FISCHER: Wenn Sie Klienten haben, denen konkret die Wahl zwischen deutschem und schweizerischem Recht offensteht, zu welchem Recht raten Sie?**

SOMARY: Das hängt ganz wesentlich von den Zielen ab, die mit der Nachlassplanung verfolgt werden sollen. Ein Ehepaar, das sich gegenseitig maximal begünstigen will oder deren Kinder sich lebzeitige Schenkungen an ihre Erb- und Pflichtteile anrechnen lassen sollen, wird sich eher für das schweizerische Recht entscheiden. Das leicht tiefere Pflichtteilsrecht der Nachkommen sowie die Möglichkeit der Dauertestamentsvollstreckung sprechen hingegen für die Anwendung des deutschen Rechts. Dies sind nur ein paar wenige Beispiele unter vielen.

**FISCHER: Welche Rechtsgebiete sind vom Anwendungsbereich der Erbrechtsverordnung ausgenommen? Hat die Verordnung auch steuerrechtliche Regelungsinhalte?**

SOMARY: Die Erbrechtsverordnung bietet zwar willkommene neue erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, diese dürfen jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Vom Anwendungsbereich der Erbrechtsverordnung nicht erfasst sind zum Beispiel das Ehegüterrecht und das Erbschaftsteuerrecht. Die erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sind deshalb unbedingt stets auch im Zusammenhang mit dem jeweils anwendbaren Ehegüterrecht und den einschlägigen Steuergesetzen zu betrachten.

**FISCHER: Was raten Sie Klienten, die ihre Nachlassplanung längst gemacht haben? Behalten ihre bisherigen Testamente Gültigkeit trotz Änderung des Rechts?**

SOMARY: An der Gültigkeit bestehender Testamente ändert die Erbrechtsverordnung nichts. Eine Überprüfung ist in allen Fällen mit Auslandsbezug dennoch sehr empfehlenswert. Sind Sie beispielsweise deutscher Staatsangehöriger und leben und arbeiten in Polen, gelangt im Fall Ihres Ablebens nicht mehr automatisch deutsches Recht zur Anwendung. Gewöhnlicher Aufenthalt in Polen im Zeitpunkt des Todes hat die Zuständigkeit polnischer Gerichte zur Folge, die die Erbschaft nach polnischem Erbrecht abhandeln. Hinzu kommt, dass die Erbrechtsverordnung Testamenten, die vor dem 17. August 2015 errichtet wurden, eine Rechtswahlfiktion zugunsten des Heimatrechts unterstellt. Diese Rechtswahlfiktion kann im Einzelfall zu störenden und völlig unerwünschten Ergebnissen führen. Wenn dies der Fall ist, lohnt sich der Aufwand, das bestehende Testament durch eine aktualisierte Verfügung zu ersetzen.

**FISCHER: Muss die Erbrechtsverordnung in den einzelnen Staaten umgesetzt werden? Muss der deutsche Gesetzgeber im Hinblick auf die Verordnung tätig werden?**

SOMARY: Obwohl die Verordnung ab dem 17. August 2015 auch in Deutschland unmittelbar anzuwenden ist – und sie damit das bislang geltende Recht verdrängt –, hat

Deutschland im Hinblick auf die Verordnung ein «Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz» erlassen. Mit den darin normierten Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen setzt Deutschland seine Verpflichtungen aus der Verordnung vollständig und wirksam um. Im gleichen Kontext wurden weitere bestehende Gesetze geändert; so wurden insbesondere verfahrensrechtliche Vorschriften zum Erbschein aus dem BGB in das «Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit» (FamFG) verlegt.

**FISCHER: Was raten Sie unseren Lesern?**

SOMARY: Ich rate allen Personen, deren Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsort oder auch bloss deren Vermögenswerte in mehreren EU-Mitgliedstaaten oder einem EU-Mitgliedstaat und einem Drittstaat liegen, dazu, einen kurzen Marschhalt einzulegen, ihre bestehende Nachlassplanung zu überdenken, bestehende sowie geplante Testamente und andere Verfügungen von Todes wegen hinsichtlich der Auswirkungen der Erbrechtsverordnung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Insbesondere die deutschen Leser mögen bedenken, dass sie ihr Erbrecht nicht mehr, wie bisher, mit der Staatsangehörigkeit mit sich herumtragen. Ändern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ändert sich damit grundsätzlich auch das anzuwendende Erbrecht und die Zuständigkeit der Gerichte.